

BGer 5A 161/2016 vom 29. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_161_2016

FR: TF 5A 161/2016 du 29 février 2016

IT: TF 5A 161/2016 del 29 febbraio 2016

Regeste

Revision (Erbchaft, Ausgleichung) | Erbrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 29.02.2016 5A 161/2016 (5A_161/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 29.02.2016 5A 161/2016 (5A_161/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 29.02.2016 5A 161/2016 (5A_161/2016)

Revision (Erbchaft, Ausgleichung) | Erbrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_161/2016
Urteil vom 29. Februar 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.A._____,
Beschwerdeführer, gegen B.A._____, Beschwerdegegner. Gegenstand Revision
(Erbchaft, Ausgleichung), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 20.
Januar 2016 des Obergerichts des Kantons Nidwalden (Beschwerdeabteilung in
Zivilsachen). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 20. Januar 2016 des Obergerichts des Kantons Nidwalden, das auf eine
Beschwerde des Beschwerdeführers gegen ein sein Revisionsgesuch abweisendes Urteil des
Kantonsgerichts Nidwalden (betreffend Abweisung der Erbschafts- und Ausgleichsklage
des Beschwerdeführers durch das Kantonsgericht) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass
das Obergericht erwog, in seiner Beschwerde stelle der Beschwerdeführer zwar einen
tauglichen Beschwerdeantrag, indessen setze er sich auch nicht ansatzweise mit dem
Revisionsurteil des Kantonsgerichts auseinander, er lege nicht einmal sinngemäss eine
Unrichtigkeit dieses Urteils dar, sondern wiederhole seine bereits erstinstanzlich
vorgebrachten Rügen, auf die den Begründungsanforderungen nicht genügende
Beschwerde sei nicht einzutreten, dass auf die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG, die sich
nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten kann (Art. 75 Abs. 1 BGG), von
vornherein nicht einzutreten ist, soweit der Beschwerdeführer auch das Revisionsurteil des
Kantonsgerichts anfecht, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG ebenso
unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt die über den
Gegenstand des obergerichtlichen Entscheids vom 20. Januar 2016 hinausgehen, was
namentlich für die Vorbringen hinsichtlich des zu revidierenden ursprünglichen Urteils des
Kantonsgerichts gilt, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag
eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern
der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),
ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass
m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch

Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die Erwägungen des Obergerichts im Entscheid vom 20. Januar 2016 eingeht, zumal eine Verbesserung der kantonalen Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist ohnehin ausgeschlossen war, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der obergerichtlichen Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 20. Januar 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und nach Ablauf der Beschwerdefrist auch nicht verbesserbare - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Nidwalden schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 29. Februar 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.